

Begründungsdokument

zum Konsultationsverfahren der Börsenpreiskopplung gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO)

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Einleitung.....	5
2 Beantwortung der Stellungnahmen	7
2.1 Motivation der Börsenpreiskopplung.....	7
2.1.1 Motivation durch niedrige Börsenpreise.....	7
2.1.2 Real-time value of energy.....	9
2.1.3 Konformität zum Imbalance Settlement Harmonisation Proposal	9
2.2 Berücksichtigte Börsen und Handelsgeschäfte bei der Indexbildung.....	10
2.2.1 Berücksichtigte Handelsplätze	10
2.2.2 Einfluss der ÜNB-Geschäfte auf den Index	11
2.2.3 Handelsrichtung / Zählung der berücksichtigten Geschäfte.....	12
2.2.4 Ausschluss von <i>self-trades</i> (<i>wash-trades</i>)	12
2.2.5 Regelzoneninterner Handel	13
2.3 Abgrenzung und Gewichtung der Stunden- und Viertelstundengeschäfte	14
2.3.1 Fokussierung auf Viertelstundenhandel.....	15
2.3.2 Vorgehen bei unzureichender Liquidität des Viertelstundenhandels.....	15
2.3.3 Gewichtung beider Indizes.....	16
2.4 Handelsvolumen.....	16
2.4.1 Höhe der Liquiditätsschwelle.....	17
2.4.2 Überprüfung der Liquiditätsschwelle	18
2.4.3 Begründung der Liquiditätsschwelle	18
2.5 Mindestabstand	18
2.5.1 Anpassung des Mindestabstands.....	19
2.5.2 Erhöhung des Mindestabstands.....	21
2.5.3 Überprüfung des Mindestabstandes	22
2.5.4 Mindestabstand bei niedrigen NRV-Salden	23
2.6 Zeitpunkt der Einführung der Börsenpreis-Kopplung.....	23
2.7 Veröffentlichungen.....	24

2.8	Knappeitskomponente	25
2.9	Behandlung von Mehrerlösen	26
2.10	Sonstige Aspekte.....	26
2.10.1	Branchenvorschlag AEP-Kappung	26
2.10.2	Benennung des Index.....	27
2.10.3	Beibehaltung der technischen Preisgrenze	27
2.10.4	Einheitlicher Bilanzkoordinator	27
2.10.5	Veröffentlichungen verschiedener Informationen	28
3	Änderungen zum ursprünglichen Antrag	29

Abkürzungsverzeichnis

AEP	Ausgleichsenergiepreis
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
BNetzA	Bundesnetzagentur
EB-VO	Guideline Electricity Balancing (EU) 2017/2195
ISHP	Imbalance Settlement Harmonisation Proposal
MPV	Mischpreisverfahren
NEMO	Nominated Electricity Market Operator
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber

1 Einleitung

Gemäß Art. 18 (6) lit. k) der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im Folgenden EB-VO) sind die Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH (nachfolgend "ÜNB") ermächtigt, Bestimmungsvorschriften für den Ausgleichenergiepreis zu entwickeln, zu konsultieren und der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Genehmigung vorzulegen.

In diesem Kontext haben die ÜNB die Regelung der sog. Börsenpreiskopplung (Teil der Bestimmungsvorschriften des AEP und aktuell durch Festlegung BK6-12-024, Tenorziffer 1 geregelt) überarbeitet und gemäß Art. 10 EB-VO alle Marktparteien, Verbände und weitere Organisationen dazu eingeladen, zu den Inhalten des Vorschlags Stellung zu nehmen. Die zur Konsultation gestellte, überarbeitete Beschreibung der Börsenpreiskopplung soll, nach der entsprechenden Genehmigung der BNetzA die aktuellen Regelungen der Tenorziffer 1 des Beschlusses BK6-12-024 ersetzen.

Die Beschreibung der Börsenpreiskopplung wurde im Zeitraum vom 22.10.2019 bis einschließlich 24.11.2019 durch die ÜNB konsultiert. Alle Unterlagen und Hinweise zur Konsultation finden Sie unter www.regelleistung.net/ext/static/konsultation-aep-2019.

Im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens gingen 20 Stellungnahmen von den nachfolgend aufgeführten Marktteilnehmern, Verbänden und wissenschaftlichen Organisationen ein, die zusammen mit den anderen Unterlagen veröffentlicht sind.

- BayWa r.e.
- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
- Bilanzkreiskooperation
- Bundeskartellamt (8. Beschlussabteilung)
- Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)
- EFET Deutschland Verband Deutscher Energiehändler e.V.
- EnBW Energie Baden-Württemberg AG
- ENGIE Deutschland AG
- MVV Energie AG
- Next Kraftwerke GmbH
- NORD POOL
- QUADRA Energy GmbH
- RWE Supply & Trading GmbH
- Statkraft Markets GmbH
- Technische Universität Berlin (FG Energiesysteme am Institut für Energietechnik)
- Thüga-Gruppe



- TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG
- Trianel GmbH
- TRIMET Aluminium SE
- Uniper

Nachfolgend sind die Stellungnahmen hinsichtlich der unterschiedlichen Themengebiete zusammengefasst und beantwortet.

2 Beantwortung der Stellungnahmen

2.1 Motivation der Börsenpreiskopplung

Der vorgelegte Vorschlag zur Überarbeitung der Börsenpreiskopplung ist dadurch motiviert, dass das veränderte Preisgefüge sowie Entwicklungen an den Energiemärkten zu einem zunehmenden Verlust der Anreizwirkung der jetzigen Ausgestaltung der Börsenpreiskopplung geführt haben.

Die in der Vergangenheit teilweise mit steigender Abrufmenge nur schwach ansteigende Kurve der Arbeitspreise für Regelleistung hat dazu geführt, dass die Ausgleichsenergiepreise (AEP) auf Basis abgerufener Regelleistung keine ausreichend hohen Anreize zur Bilanzkreistreue gesetzt haben. Insbesondere in diesen Zeiten wurde im AEP erkennbar, dass die bestehende Börsenpreiskopplung eine ausreichende Anreizsetzung nicht erreichen konnte – dies führte im Ergebnis zu teilweise systembedrohlich hohen Ungleichgewichten der Bilanzkreise.

Gleichzeitig hat seit der Einführung der Börsenpreiskopplung im Jahr 2012 der Viertelstundenhandel des kontinuierlichen Intradaymarktes deutlich an Liquidität gewonnen. Dieser wird allerdings momentan nicht bei der Börsenpreiskopplung berücksichtigt.

Einige Stellungnahmen greifen die Begründungen und Motivation zur Überarbeitung der Börsenpreiskopplung auf.

2.1.1 Motivation durch niedrige Börsenpreise

Einordnung der Stellungnahmen:

In drei Stellungnahmen wird die Annahme seitens der ÜNB hinterfragt, dass durch Einführung des Regelarbeitsmarktes das Arbeitspreisniveau für Regelleistung erneut – vergleichbar wie im Zeitraum des zwischenzeitlich wirksamen Mischpreisverfahrens (MPV) – fallen wird und in der Konsequenz die AEP fallen. Diese Entwicklung würde zu niedrigen monetären Anreizen für BKV zur Aufrechterhaltung der Bilanzkreistreue führen.

In den Stellungnahmen wird argumentiert, dass, sollte diese Annahme entgegen der Erwartungen nicht zutreffen, das Niveau der AEP hinreichend wäre, um Anreize zum Ausgleich der Bilanzkreise zu setzen. Demnach bestünde nach Auffassung dieser Konsultationsteilnehmer keine Notwendigkeit diese Anreize durch eine überarbeitete Börsenpreiskopplung herzustellen.

Antwort der ÜNB:

Das Ziel der Börsenpreiskopplung besteht darin, in jeder Situation Anreize für den BKV zur Einhaltung der Bilanzkreistreue zu setzen. Insbesondere sollen BKV, die bekannte Ungleichgewichte ihrer Bilanzkreise an der Börse zu vorherrschenden Marktkonditionen ausgleichen, besser gestellt werden, als solche, die bewusst Ausgleichsenergie in Anspruch nehmen und systemdestabilisierend agieren. Dieser Grundsatz soll sowohl bei hohen als auch bei niedrigen AEP gelten, so dass BKV, die einen Ausgleich ihrer Bilanzkreise über die Börse anstreben, sich auf eine wirksame Börsenpreiskopplung verlassen können.

Das externe Gutachten Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiepreissystems¹ von Consen-tec zeigt darüber hinaus auf, dass monetäre Besserstellungen durch den bewussten Bezug von Ausgleichsenergie im Vergleich zur Durchführung von Börsengeschäften bereits in der Vergangenheit vor Einführung des MPV und somit bei höherem AEP-Niveau teilweise systematisch bestanden haben. Das MPV hat die Schwäche der aktuellen Börsenpreiskopplung lediglich verstärkt. Diese unzureichende Anreizsituation ergibt sich somit systematisch unabhängig von dem Niveau der AEP.

Würde sich die Entwicklung der Arbeitspreise für Regelleistung nach Einführung des Regelarbeitsmarktes durch die ÜNB als nichtzutreffend herausstellen und wären somit weiterhin auch ohne überarbeitete Börsenpreiskopplung ausreichend hohe AEP beobachtbar, wäre dies hinsichtlich der Ausgestaltung der Börsenpreiskopplung als unkritisch einzustufen. In diesem Szenario würde die vorgeschlagene Börsenpreiskopplung deutlich seltener den AEP beeinflussen, und lediglich in den Situationen in denen die Börsenpreise betragsmäßig unterhalb der AEP liegen die Anreize zum Ausgleich von bekannten Bilanzkreisabweichungen sicherstellen. Dies gilt insbesondere, da die vorgeschlagene Börsenpreiskopplung als Sicherungsmechanismus (Mindest- bzw. Höchstpreis) ausgestaltet ist und somit nur wirkt, wenn ansonsten nicht ausreichende Anreize des AEP erreicht würden, weil z. B. das Preisniveau für Regelarbeit unter dem Preisniveau für den kontinuierlichen Stromhandel liegt.

Der von den ÜNB vorgelegte Vorschlag zur Überarbeitung der Börsenpreiskopplung sieht zudem eine verstärkte Berücksichtigung von Geschäften des Viertelstundenhandels vor. Aus Gründen nicht ausreichend erscheinender Liquidität wurde im Jahr 2012, als die Börsenpreiskopplung erstmalig eingeführt wurde, auf die Berücksichtigung von Geschäften des Viertelstundenhandels abgesehen, obwohl bereits 2012 der Viertelstundenhandel aufgrund desselben Bezugszeitfensters zum AEP, als besonders relevanter Markt zur Abbildung der Opportunitäten der BKV angesehen wurde. Mittlerweile scheint die Liquidität aber gegeben zu sein, so dass eine weitere Nichtbeachtung des Viertelstundenhandels nicht angemessen wäre.

Die Notwendigkeit für die Überarbeitung der Börsenpreiskopplung wird somit auch unabhängig von der Preisentwicklung auf dem Regelarbeitsmarkt als zwingend notwendig erachtet.

¹ Abrufbar unter: <https://www.regelleistung.net/ext/static/konsultation-aep-2019>

2.1.2 Real-time value of energy

Einordnung der Stellungnahmen:

In der EB-VO werden Mindestanforderungen und Kriterien an den AEP definiert. Ein Kriterium sieht vor, dass der AEP möglichst dem Echtzeitwert der Energie (real-time-value of energy) widerspiegelt.

Zwei Stellungnahmen merken vor diesem Hintergrund an, dass der real-time-value of energy durch die Arbeitspreise der Regelleistung und nicht etwa durch Börsengeschäfte widergespiegelt würde. Somit wäre es aus Sicht dieser Konsultationsteilnehmer ausreichend und konform zur EB-VO, wenn die AEP ausschließlich über die abgerufene Regelleistung bestimmt würden und somit das ergänzende Element der Börsenpreiskopplung nicht benötigt würde.

Antwort der ÜNB:

Nach Einschätzung der ÜNB bilden sowohl die Arbeitspreise von benötigter und abgerufener Regelleistung als auch die Preise der Börsengeschäfte Indikatoren zur Abbildung des real-time-value of energy. Zur vollständigen Erfassung des real-time-value of energy sind somit sowohl die Arbeitspreise als auch die Börsengeschäfte notwendig - insbesondere auch deshalb, weil die Intraday-Märkte der Börsen für eine Viertelstunde zeitlich länger geöffnet sind.

Die Preise der durchgeführten Geschäfte an der Börse können sich innerhalb eines Tages stark unterscheiden, da untertägige Ereignisse (z. B. geänderte Last- und Erzeugungsprognosen oder Kraftwerksausfälle) das kurzfristige Angebot und die Nachfrage nach Energie deutlich beeinflussen können. Somit erscheinen zur möglichst genauen Abbildung des real-time value of energy insbesondere die durchgeführten Handelsgeschäfte geeignet, die kurz vor Lieferzeitpunkt abgeschlossen wurden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass in der EB-VO neben der möglichst exakten Erfassung des real-time-value of energy weitere Kriterien an den AEP definiert werden, darunter auch die Setzung von Anreizen an die BKV, Ungleichgewichte ihres Bilanzkreises auszugleichen. Dieses Kriterium wird auch von dem sogenannten Imbalance Settlement Harmonisation Proposal der ÜNB (siehe auch Kap. 2.1.3) aufgegriffen und als incentivicing component näher spezifiziert. Die Börsenpreiskopplung dürfte zweifelsfrei als incentivicing component aufgefasst werden und ist somit als konform zur EB-VO einzustufen.

Ein Verzicht auf die Börsenpreiskopplung wird somit seitens der ÜNB abgelehnt.

2.1.3 Konformität zum Imbalance Settlement Harmonisation Proposal

Einordnung der Stellungnahmen:

Aktuell erarbeiten die ÜNB im Kontinentalgebiet Europa das sogenannte Imbalance Settlement Harmonisation Proposal (ISHP), das ENTSO-E-weit unter anderem möglichst harmonisierte Regelungen zur AEP-Berechnung vorsieht.

Eine Stellungnahme weist darauf hin, dass Widersprüche zum ISHP² vermieden werden sollen.

Antwort der ÜNB:

Die Konformität zum ISHP – zumindest in der aktuellen Fassung des selbigen – wird durch den aktuellen beantragten zu Grunde liegenden Vorschlag der ÜNB gewährleistet, zumal das ISHP den ÜNB die Möglichkeit einer Anreizkomponente („incentivising component“) bei der Ausgestaltung der AEP einräumt (vgl. Article 5 (2)). Der Vorschlag des ISHP wurde jeweils den nationalen Regulierungsbehörden übersendet. Deren Genehmigung steht aktuell aber noch aus und wird bis Mitte 2020 erwartet³.

2.2 Berücksichtigte Börsen und Handelsgeschäfte bei der Indexbildung

Bei der aktuellen Ausgestaltung der Börsenpreiskopplung wird der AEP auf den ID-WAP-1h, also den mengengewichteten, durchschnittlichen Preis des 1-h Produkts der betreffenden Stunde aus dem Intradayhandel der EPEX Spot angehoben bzw. abgesenkt. Die ÜNB schlagen nun vor, zukünftig einen hiervon abweichenden Index zu definieren und bei der Börsenpreiskopplung zu berücksichtigen. Der konsultierte Antrag der ÜNB sieht dabei den Übergang auf einen Index vor, der die Handelsgeschäfte der letztgehandelten 500 MW an der Börse mit dem liquidesten Intradayhandel vorsieht und neben den Stunden- auch Viertelstundenprodukte berücksichtigt.

Zu dem Vorgehen der Indexbildung gab es zahlreiche Rückmeldungen in den Stellungnahmen, welche in diesem und den beiden nachfolgenden Abschnitten beantwortet werden.

2.2.1 Berücksichtigte Handelsplätze

Einordnung der Stellungnahmen:

Mehr als die Hälfte der Stellungnahmen fordert, dass bei der Index-Bildung die Geschäfte aller in Deutschland im Rahmen des Intraday-Marktes tätigen Börsen bzw. NEMOs (Nominated Electricity Market Operator) berücksichtigt werden. Hierdurch wäre gewährleistet, dass alle in Deutschland getätigten Geschäfte berücksichtigt würden. Gleichzeitig würde die Be-

² Abrufbar unter:

https://consultations.entsoe.eu/markets/imbalance_settlement_harmonisation_proposal/

³ ggf. ist für die Genehmigung auch ACER zuständig.

rücksichtigung aller NEMOs die Liquidität insbesondere des Viertelstundenhandels, der hinsichtlich einer möglichst exakten Abbildung des real-time-value of energy besonders relevant ist, angehoben werden. Es wäre somit zu erwarten, dass die Robustheit des Preissignals gegenüber der ausschließlichen Berücksichtigung der größten Börse gesteigert würde.

Gleichzeitig würde durch die Berücksichtigung aller NEMOs gewährleistet, dass für Marktteilnehmer eine potentielle Manipulationsmöglichkeit eingeschränkt wird. Diese wäre beispielsweise gegeben, wenn Marktteilnehmer zum Abschluss von Geschäften die Börsenauswahl hinsichtlich der Indexbildung abhängig machen würden. So könnten z. B. betragsmäßig teure Geschäfte vorrangig an der Börse getätigt werden, deren Geschäfte bei der Indexbildung nicht berücksichtigt werden, um so den bei der Börsenpreiskopplung berücksichtigten Index möglichst niedrig zu halten.

Antwort der ÜNB:

Dem Vorschlag der Marktteilnehmer wird gefolgt. Aktuell befinden sich die ÜNB in Abstimmung mit den betroffenen NEMOs um die zur Bestimmung des Index benötigten Handelsdaten abzustimmen und zu vereinbaren. Durch die Berücksichtigung mehrerer Handelsplätze nimmt zwar die Komplexität der Indexberechnung für die ÜNB deutlich zu, gemäß den aktuellen Erwartungen ist allerdings bei der Einführung der Börsenpreiskopplung bereits eine Berücksichtigung aller relevanten NEMOs möglich, so dass nach jetzigem Stand keine Übergangslösung notwendig ist. Somit dürften zukünftig die Stromhandelsgeschäfte aller in Deutschland tätigen Börsen berücksichtigt werden, über die ein kontinuierlicher Intradayhandel möglich ist.

2.2.2 Einfluss der ÜNB-Geschäfte auf den Index

Einordnung der Stellungnahmen:

Eine Stellungnahme empfiehlt die Überprüfung des Einflusses der ÜNB-Handelstätigkeit auf den Index, da durch diese Geschäfte der Index beeinflusst werden könnte.

Antwort der ÜNB:

Mit diesem Konsultationsbeitrag können sowohl Handelsgeschäfte der ÜNB zur Bewirtschaftung der EE-Bilanzkreise oder weiterer Bilanzkreise als auch Zusatzmaßnahmen der ÜNB in systemkritischen Situationen gemeint sein. In beiden Fällen ist zu erwarten, dass diese Geschäfte den Börsenindex beeinflussen können. Eine Nichtberücksichtigung dieser Geschäfte wäre allerdings nicht sachgerecht, da alle börslichen Handelstätigkeiten der ÜNB marktlich gebildet werden und somit die jeweilige Marktsituation widerspiegeln. Insbesondere die Nichtberücksichtigung von Zusatzmaßnahmen würde vergleichsweise leichte Arbitragegeschäfte und/oder Leerverkäufe gegen die Position der ÜNB ermöglichen.

Losgelöst von dem tatsächlichen Einfluss der ÜNB-Handelstätigkeit auf den Index erscheint daher deren Berücksichtigung ohnehin zwingend erforderlich.

2.2.3 Handelsrichtung / Zählung der berücksichtigten Geschäfte

Einordnung der Stellungnahmen:

Die überarbeitete Börsenpreiskopplung gemäß dem ÜNB-Vorschlag sieht vor, dass der Börsenindex aus den letzten gehandelten 500 MW vor Lieferbeginn gebildet wird.

Eine Stellungnahme merkt an, dass sichergestellt werden sollte, dass bei der Indexbildung jedes Geschäft nur einfach eingeht, d.h. es sollte keine Doppelzählung durch die Berücksichtigung beider Handelsrichtungen (Kauf und Verkauf) erfolgen.

Antwort der ÜNB:

Der konsultierte Vorschlag sieht eine Einfachzählung der Handelsgeschäfte vor.

2.2.4 Ausschluss von *self-trades* (*wash-trades*)

Einordnung der Stellungnahmen:

An den Börsen ist es möglich und auch üblich, dass Marktteilnehmer Geschäfte mit sich selbst tätigen und sogenannte *self-trades* (oder *wash-trades*) durchführen. Diese Möglichkeit wird insbesondere von größeren Anbietern, vorrangig für interne Verrechnungszwecke genutzt, um in bestimmten Situationen gegenläufige Positionen in den Sub-Portfolios gegeneinander auszugleichen.

Vor diesem Hintergrund wäre es somit möglich, dass ein manipulativer Marktteilnehmer, der den Börsenpreisindex in eine bestimmte Richtung treiben möchte, kurz vor Handelsschluss umfangreiche Mengen mit sich selbst handelt, ohne seine Bilanzkreisposition physisch zu verändern.

Eine Stellungnahme fordert daher, dass sichergestellt wird, dass diese *self-trades* bei der Indexbildung ausgeschlossen werden oder alternativ durch ein geeignetes Monitoring sichergestellt wird, dass diese Geschäfte keinen Einfluss auf den Index haben.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB teilen die Auffassung, dass *self-trades* nicht den Index beeinflussen sollten, auch wenn es grundsätzlich als schwierig betrachtet wird bei ausreichender Markttiefe außerhalb des bid/ask spreads einen *self-trade* auszuführen.

Bei börseninternen Handelsgeschäften werden *self-trades* daher ausgeschlossen, da der entsprechenden Börse sowohl Käufer als auch Verkäufer eines Handelsgeschäftes bekannt sind.

Bei börsenübergreifenden Handelsgeschäften (ermöglicht durch die sog. „shared order books“ im Rahmen des Single Intraday Market Coupling (SIDC)) sind den Börsen die jeweiligen Handelspartner an der anderen Börse aber nicht bekannt, so dass ein Ausschluss von self-trades hier nicht ohne Weiteres möglich ist. Insbesondere rechtliche, datenschutzrechtliche und wettbewerbliche Gesichtspunkte ermöglichen dies nach Abstimmung mit den relevanten NEMOs aktuell nicht. Da der Handelspartner aber auch seitens der Marktteilnehmer nicht direkt ausgewählt werden kann, ist ein börsenübergreifender self-trade, zumindest außerhalb des vorliegenden Preisniveaus, grundsätzlich wie im börseninternen Handel nicht ohne Weiteres möglich ist. Darüber hinaus stehen auch die Latenz- / Wartezeiten, die aufgrund der Kommunikation von mehreren unabhängigen lokalen Handelssystemen mit dem SIDC-System erheblich steigen können, der Abwicklung gezielter börsenübergreifender self-trades entgegen. Zudem gilt hierbei zu berücksichtigen, dass die Durchführung börsenübergreifender self-trades lediglich im Rahmen des SIDC⁴ und somit, aufgrund der geltenden Schließzeiten ausschließlich bis zu 60 Minuten vor Lieferperiode möglich ist. Die Manipulationsmöglichkeiten seitens der Marktteilnehmer mit gezielten, börsenübergreifenden self-trades sind somit weitaus niedriger als bei börseninternen Geschäften. Auch die NEMOs schätzen die Möglichkeit und Relevanz der Manipulationsmöglichkeiten seitens der Marktteilnehmer als gering ein.

Mit der Filterung und Nichtberücksichtigung börseninterner self-trades wird somit weitgehend sichergestellt, dass eine manipulative Beeinflussung des Index ausgeschlossen wird. Das Restrisiko einer Manipulation durch börsenübergreifende Geschäfte erscheint aufgrund der zuvor genannten Aspekte vernachlässigbar.

2.2.5 Regelzoneninterner Handel

Einordnung der Stellungnahmen:

In Deutschland ist ein kontinuierlicher Intradayhandel bis 30 min vor Lieferperiode möglich. Danach kann zwar kein deutschlandweiter Handel mehr durchgeführt werden, allerdings kann weiterhin bis kurz vor Lieferperiode regelzonenintern weitergehandelt werden. An der EPEX ist dies bis 5 Minuten vor Lieferperiode, an der Nord Pool vollständig bis zum Beginn der Lieferperiode möglich.

Es ist somit fraglich, ob regelzoneninterne Handelstätigkeiten bei der Indexbildung berücksichtigt werden sollten. Einerseits würde die Berücksichtigung dieser Geschäfte die Liquidität im Viertelstundenhandel deutlich erhöhen und den Echtzeitwert der Energie besser reflektieren, andererseits würden somit stets Börsengeschäfte von Märkten bei der Indexbildung berücksichtigt werden, zu denen nicht alle Marktteilnehmer in gleichem Maße Zugriff haben.

⁴ehem. XBID

Hinsichtlich der Berücksichtigung des rein regelzoneninternen Handels bei der Bildung des Index sind insgesamt vier Stellungnahmen eingegangen. Zwei dieser Stellungnahmen sprechen sich für die Einbeziehung des regelzoneninternen Handels bzw. eine Erläuterung, dass dieser im aktuellen Vorschlag enthalten ist, aus. Ein Beitrag wünscht sich eine Diskussion darüber, ob die Einbeziehung des regelzoneninternen Handels sachgemäß ist. Auf der anderen Seite fordert eine Stellungnahme, dass der regelzoneninterne Handel ausgeschlossen wird, da er nicht die physikalische Situation des gesamten deutschen Marktgebiets widerspiegeln würde.

Antwort der ÜNB:

Der jetzige Vorschlag der ÜNB zur Börsenpreiskopplung sieht vor, dass der rein regelzoneninterne Handel bei der Indexbildung berücksichtigt wird. Entsprechend dem heutigen Vorgehen wird mit Hilfe des Index ein deutschlandweit einheitlicher und symmetrischer AEP bestimmt.

Die ÜNB haben quantitative Analysen zum regelzoneninternen Handel durchgeführt mit dem Ergebnis, dass zwar das Handelsvolumen der rein regelzonenintern durchgeführten Geschäfte im Detail unterschiedlich ist, die Unterschiede der Preisschwankungen allerdings als sehr gering eingestuft werden können und somit der in einer Regelzone letztlich zur Anwendung gebrachte AEP nicht wesentlich durch den regelzoneninternen Handel innerhalb anderer Regelzonen beeinflusst wird.

Würde der regelzoneninterne Handel hingegen vollständig ausgeschlossen, würden viele Geschäfte, insbesondere im besonders relevanten viertelstündlichen Intradayhandel, kurz vor Lieferbeginn nicht berücksichtigt werden, wodurch das Liquiditätskriterium in vergleichsweise vielen Viertelstunden nicht erfüllt wäre. Zudem würde der Echtzeitwert der Energie nicht adäquat erfasst werden. Auf Basis dieser Überlegungen überwiegen somit gemäß der Auffassung der ÜNB die Vorteile der Berücksichtigung des regelzoneninternen Handels deutlich.

Der regelzoneninterne Handel sollte somit in der Indexbildung berücksichtigt werden.

2.3 Abgrenzung und Gewichtung der Stunden- und Viertelstundengeschäfte

Eine Anforderung an die Definition eines geeigneten Index zur Börsenpreiskopplung ist die möglichst exakte Übereinstimmung des Bezugszeitpunkts mit der Imbalance Settlement Period (ISP). Im börslichen Intradayhandel stehen sowohl viertelstündliche als auch stündliche Produkte zur Verfügung. Die Ausgleichsenergieabrechnung erfolgt viertelstündlich. Dies hat zur Folge, dass die Opportunitäten kurzfristiger Handelsgeschäfte der BKV immer gegenüber dem viertelstündlichen AEP bestehen und diese somit vorrangig bei der Entwicklung der Börsenpreiskopplung gewürdigt werden sollten.

Der konsultierte Vorschlag der ÜNB zur Börsenpreiskopplung sieht vor, dass jeweils ein Index auf Basis der Viertelstunden- und der Stundenprodukte ermittelt wird. In Situationen, in denen der Netzregelverbund unterspeist ist, wird der Börsenpreisindex aus dem Maximum der beiden Indizes gebildet, bei Überspeisung entsprechend aus dem Minimum. Sollte das Handelsvolumen eines der Produkte als nicht hinreichend liquide eingeschätzt werden, wird nur der Index des anderen Produkts bei der AEP-Berechnung berücksichtigt.

2.3.1 Fokussierung auf Viertelstundenhandel

Einordnung der Stellungnahmen:

Gut die Hälfte der Stellungnahmen fordert einen stärkeren Fokus auf den Viertelstundenhandel. Der Stundenhandel bildet laut Einschätzung vieler Konsultationsteilnehmer den Echtzeitwert der Energie einer Viertelstunde hingegen unzureichend ab. Falls der Viertelstundenhandel für eine konkrete Viertelstunde als hinreichend liquide eingeschätzt wird, sollten daher keine Geschäfte des Stundenhandels zur Indexbildung herangezogen werden.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB teilen die Auffassung der Konsultationsteilnehmer in großen Teilen. Durch die Nichtberücksichtigung der Geschäfte des Stundenhandels werden zwar nicht alle Intraday-Preissignale berücksichtigt, dies führt allerdings nach jetziger Einschätzung der ÜNB nicht zu einem strukturellen Fehlanreiz des AEP.

Dem Vorschlag der Konsultationsteilnehmer wird daher gefolgt, da er mit den durch die ÜNB formulierten Anforderungen, wie der Annäherung an den real-time-value of energy und der Orientierung an dem Bezugszeitraum der ISP, übereinstimmt.

Der aktuelle Vorschlag der Börsenpreiskopplung wird somit dahingehend angepasst, dass, sollte der Viertelstundenhandel des Intradaymarktes als hinreichend liquide eingeschätzt werden, der Index ausschließlich auf Basis der Viertelstundengeschäfte gebildet wird.

2.3.2 Vorgehen bei unzureichender Liquidität des Viertelstundenhandels

Für den Fall, dass die Liquidität des Viertelstundenhandels als nicht ausreichend eingeschätzt wird, sieht der konsultierte Vorschlag der ÜNB vor, dass der Börsenindex ausschließlich auf Basis der Stundengeschäfte gebildet wird.

Sechs Stellungnahmen schlagen hingegen vor, dass in Situationen mit lediglich geringem Handelsvolumen auf dem viertelstündlichen Intradaymarkt, zusätzlich, aber nicht ausschließlich, Geschäfte des Stundenhandels berücksichtigt werden sollten. Hierzu wird ein kombinierter Index vorgeschlagen, der sich aus allen durchgeführten Geschäften des Viertelstunden-

handels und zusätzlich aus den letzten durchgeführten Geschäften des Stundenhandels zusammensetzt (Auffüllen).

Dieses Vorgehen hätte den Vorteil, dass in Situationen, in denen das Volumen des Viertelstundenhandels die vorgegebene Liquiditätsschwelle beispielsweise nur geringfügig unterschreiten würde, dennoch die Geschäfte des Viertelstundenhandels bei der Indexbildung – im vollen Maße – berücksichtigt werden. Gleichzeitig würde durch dieses Vorgehen sichergestellt werden, dass immer mindestens Geschäfte mit einem zuvor definierten Mindestvolumen bei der Indexbildung berücksichtigt werden und somit eine hinreichende Robustheit und geringere Manipulationsanfälligkeit sichergestellt ist.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB teilen diese Auffassung der Konsultationsteilnehmer. Die Bestimmung des Börsenpreisindex wird dahingehend angepasst, dass in Zeitpunkten, in denen der viertelstündliche Intradayhandel das Liquiditätskriterium nicht erfüllt, zusätzlich auch Stundengeschäfte betrachtet werden. In diesen Zeitpunkten wird ein Börsenindex gebildet, der sowohl auf Geschäften des Viertelstunden- als auch des Stundenhandels basiert. Gehen Stundengeschäfte bei der Ermittlung dieses mengengewichteten Durchschnittspreises ein, so wird für diese der Energie- und Kostenanteil einer Viertelstunde verwendet.

2.3.3 Gewichtung beider Indizes

Einordnung der Stellungnahmen:

Eine Stellungnahme fordert statt der Bildung des Maximums bzw. Minimums des Viertelstunden- und Stundenindizes eine Gewichtung beider Indizes.

Antwort der ÜNB:

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, da in den Augen der ÜNB die Vorteile des in 2.3.2 diskutierten Vorschlags überwiegen.

2.4 Handelsvolumen

Der zur Börsenpreiskopplung herangezogene Index sollte unterschiedliche Kriterien erfüllen. Zum einen sollte er möglichst robust, also wenig anfällig für Manipulationen sein und zudem durch einzelne Geschäfte, die sich deutlich von der Gesamtheit der sonstigen Handelsgeschäfte abheben, nicht zu stark beeinflusst werden. Hierfür ist es notwendig, dass der Index auf Basis eines hinreichend großen Volumens an Handelsgeschäften gebildet wird. Zum anderen sollte er den Echtzeitwert der Energie möglichst gut reflektieren und somit vorrangig Handelsgeschäfte umfassen, die kurz vor Beginn der Lieferperiode abgeschlossen wurden.

Diese beiden Ziele stehen im Gegensatz zueinander. Der von den ÜNB konsultierte Vorschlag sieht vor, dass der Index auf Basis der letzten gehandelten 500 MW gebildet wird.

Dieses Vorgehen führt dazu, dass in Zeitpunkten mit hoher Liquidität ausschließlich Geschäfte nahe des Lieferzeitpunktes einbezogen werden und bei Zeitpunkten mit geringer Liquidität zwar der Zeitraum, in dem Handelsgeschäfte vor Lieferperiode durchgeführt wurden, erweitert wird, dennoch das Kriterium der Robustheit nicht verletzt wird. Die Wahl der vorgeschlagenen Liquiditätsschwelle kann somit einen großen Einfluss auf das Niveau des Börsenindex haben. Entsprechend wurde zur Liquiditätsschwelle in zahlreichen Stellungnahmen Position bezogen.

2.4.1 Höhe der Liquiditätsschwelle

Einordnung der Stellungnahmen:

Etwa ein Viertel der Stellungnahmen halten niedrigere Volumina zur Indexbildung für ausreichend, z. B. die Berücksichtigung der letzten gehandelten 200 oder 300 MW. Ein weiteres Viertel der Stellungnahmen hält das gewählte Volumen hingegen für angemessen und merkt z. T. an, dass die von den ÜNB vorgeschlagenen 500 MW aus ihrer Sicht eine Untergrenze bilden sollten. Auf der anderen Seite fordert etwa ein Viertel der Stellungnahmen eine höhere Liquiditätsschwelle. Die dabei eingebrachten Vorschläge reichen von 750 bis 1000 MW, oder aber den Übergang auf die Betrachtung der letzten drei Handelsstunden, die aus Sicht dieser Konsultationsteilnehmer gegenüber dem vorgeschlagenen Schwellwert ein im Mittel höheres Volumen hätten.

Antwort der ÜNB:

Die Vorschläge für niedrigere Liquiditätsschwellen beruhen nach Einschätzung der ÜNB vorrangig auf der Motivation, für möglichst jede Viertelstunde einen Viertelstundenindex definieren zu können und möglichst selten auf den Index der Stundengeschäfte zurückgreifen zu müssen, da dessen Eignung bei der Börsenpreiskopplung aus Sicht vieler Konsultationsteilnehmer hinterfragt wird.

Der nun durch die ÜNB angepasste Vorschlag, der in Situationen mit geringem Viertelstunden-Handelsvolumen einen kombinierten Index aus Viertelstunden- und Stundenprodukten vorsieht, gewährleistet, dass in solchen Situationen die Viertelstundengeschäfte immer im größtmöglichen Umfang berücksichtigt bleiben. Die Verringerung der Liquiditätsschwelle erscheint daher nicht mehr notwendig, um in dem Großteil der Zeitpunkte das geforderte Liquiditätskriterium zu erfüllen. Sollte die Liquiditätsschwelle aus Sicht der Konsultationsteilnehmer hingegen verringert werden, um den Echtzeitwert der Energie besser reflektieren zu können, würde dies in Augen der ÜNB dem oben genannten Ziel der Robustheit des Index gegenüberstehen. Hinsichtlich des Robustheitskriteriums sehen die ÜNB eine Verringerung der Liquiditätsschwelle auf unter 500 MW zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zulässig an.

Die Motivation in der Festlegung höherer Liquiditätsschwellen liegt in der Verringerung der Manipulationsmöglichkeiten seitens der Marktakteure. Diesbezüglich von den ÜNB und der EPEX durchgeführte Analysen zeigen allerdings auf, dass zumindest in der Vergangenheit (teilweise auch deutlich) niedrigere Liquiditätsschwellen möglich gewesen wären. Hierzu wurde die Marktkonzentration der kurz vor Lieferperiode durchgeführten Handelsgeschäfte ausgewertet. Bei diesen Analysen wurde allerdings nicht berücksichtigt, dass sich das Verhalten der Marktakteure durch die Anpassung der Börsenpreiskopplung ändern könnte. Der vorgeschlagene Schwellwert von 500 MW trägt somit dieser Möglichkeit bereits Rechnung und mindert die Manipulationsgefahr.

Da die ÜNB, wie in Abschnitt 2.3.1 bereits diskutiert, den Ansatz zur Indexbildung abändern, ist die Notwendigkeit zur Verringerung der Liquiditätsschwelle zum Zwecke möglichst häufiger Definition eines Viertelstundenindex nicht mehr gegeben. Der gewählte Schwellwert scheint zudem jegliche Robustheitskriterien zu erfüllen. Entsprechend sehen die ÜNB auch weiterhin vor, den Index auf Basis der zuletzt gehandelten 500 MW zu definieren.

2.4.2 Überprüfung der Liquiditätsschwelle

Einordnung der Stellungnahmen:

Ein Viertel der Stellungnahmen regt die regelmäßige Überprüfung der vorgeschlagenen Liquiditätsschwelle an, um deren Eignung auch in der Zukunft zu gewährleisten.

Antwort der ÜNB:

Eine regelmäßige Überprüfung der Eignung des Index erscheint situationsabhängig, beispielsweise bei hohen NRV-Salden, veränderten Marktbedingungen oder dem Verdacht der Manipulation durch Marktakteure sinnvoll. Die ÜNB folgen daher dem Vorschlag der Konsultationsteilnehmer. Eine Überprüfung gemäß fester Fristen erscheint hingegen nicht notwendig.

2.4.3 Begründung der Liquiditätsschwelle

Einordnung der Stellungnahmen:

Zwei Stellungnahmen fordern eine bessere Begründung zur gewählten Liquiditätsschwelle.

Antwort der ÜNB:

Eine ausführliche Begründung wurde in Abschnitt 2.4.1. geliefert

2.5 Mindestabstand

Der Mindestabstand zwischen dem AEP und dem Börsenpreisindex soll sicherstellen, dass ein Marktteilnehmer, der ein bekanntes Leistungsungleichgewicht durch ein Börsengeschäft ausgeglichen hat, gegenüber dem bewussten Bezug von Ausgleichsenergie wirtschaftlich zumindest in den Fällen besser gestellt wird, in denen er andernfalls systemdestabilisierend gewirkt hätte. Der Mindestabstand ist notwendig, damit der bewusste Bezug von Ausgleichsenergie mittels robuster wirtschaftlicher Anreize verhindert wird, da ansonsten die Durchführung eines Börsengeschäfts oder der Bezug von Ausgleichsenergie für einen BKV zu den gleichen Kosten möglich wäre. Ohne Mindestabstand könnte in diesen Fällen der bewusste Bezug von Ausgleichsenergie für BKV zur ökonomisch optimalen Strategie werden.

Vor diesem Hintergrund haben die ÜNB vorgeschlagen, zwischen dem AEP und dem Börsenpreisindex einen Mindestabstand zu definieren. Der aktuelle Vorschlag sieht einen Mindestabstand bei unterspeistem NRV in Höhe eines Aufschlags auf den Börsenpreisindex von 25 %, mindestens aber 10 €/MWh vor. Bei überspeistem NRV wird der AEP entsprechend abgesenkt.

2.5.1 Anpassung des Mindestabstands

Einordnung der Stellungnahmen:

In elf Stellungnahmen wird der absolute Aufschlag auf den AEP in Höhe von 10 €/MWh abgelehnt, in sieben der relative Aufschlag von 25 % (davon lehnen sechs auch den absoluten Mindestabstand ab). Eine dieser Stellungnahmen erachtet die Wirkung des relativen Aufschlags von 25 % insbesondere in Situation mit einem hohen Börsenpreisniveau als zu hoch und schlägt stattdessen eine Anhebung des absoluten Aufschlags auf 12 €/MWh vor.

Ein Viertel der Stellungnahmen fordert eine deutliche Absenkung des relativen Mindestaufschlags auf 5 bis 10 Prozent. Die Ablehnung des absoluten Mindestabstands wird mit der Sorge begründet, dass bei betragsmäßig niedrigen Börsenpreisen eine zu hohe Anhebung stattfinden würde. Vorbehalte gegenüber dem relativen Aufschlag gibt es vor allem mit Blick auf hohe Börsenpreise, bei denen durch einen 25-prozentigen Aufschlag ein hoher absoluter Mindestabstand entstehen würde.

Antwort der ÜNB:

Einerseits soll der Mindestabstand einen hinreichend hohen Anreiz für BKV zum Ausgleich am Intradaymarkt generieren, andererseits soll er die BKV aber auch nicht zu stark monetär belasten.

Daher orientiert sich die gewählte Parametrierung des Mindestabstands am 5 % bzw. 95 %-Quantil der betrachteten Geschäfte (mit dem gegenüber dem Großteil der getätigten ID-Handelsgeschäfte ein Anreiz hergestellt wird) und bewusst nicht an der Bandbreite der niedrigsten und teuersten Geschäfte (mit dem sogar ein Anreiz gegenüber allen getätigten Handelsgeschäfte hergestellt würde). Eine direkte Kopplung des AEP an die in einer jeweiligen

Viertelstunde tatsächlich zu beobachtenden 5 % bzw. 95 %-Quantile der durchgeführten Geschäfte halten die ÜNB allerdings aufgrund des Kriteriums der Robustheit als nicht zielführend.

Um den Mindestabstand auszugestalten, haben die ÜNB daher die Bandbreite der durchgeführten Handelsgeschäfte untersucht. Abbildung 1 zeigt eine Auswertung, bei der die Börsenpreisindizes zu Klassen zusammengefasst wurden (X-Achse). In diesen Klassen wurden jeweils die mittleren Abstände zum günstigsten und teuersten Geschäft, das in den jeweiligen Index eingeflossen ist, bestimmt. Zusätzlich ist der mittlere Abstand zu den 5%- und 95%-Quantilen (in blau) dargestellt.

In rot ist jeweils der für eine Klasse geltende Mindestabstand (25 %, mindestens aber 10 €/MWh) in Bezug auf den Klassenmittelpunkt angegeben. Da sich dessen Vorzeichen in Abhängigkeit vom NRV-Saldo ergibt, ist er je Klasse sowohl in positiver als auch negativer Richtung aufgetragen.

Zur besseren Vergleichbarkeit wurden für die 5 %- und 95 %-Quantile jeweils die konkreten Zahlenwerte angegeben.

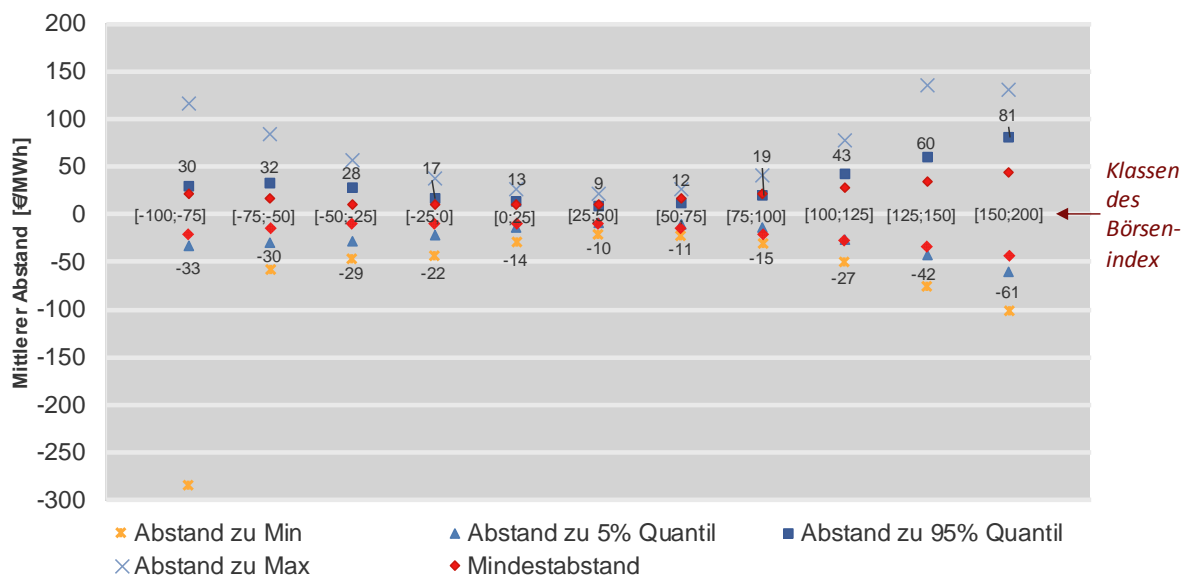


Abbildung 1: Mittlere Abstände des 1/4h-Börsenindex zum teuersten, niedrigsten, und zum 5%- bzw. 95% Quantil der getätigten Börsengeschäfte.

Es ist erkennbar, dass bei vergleichsweise niedrigen Börsenpreisen die Bandbreite der 5 % bzw. 95 %-Quantile im Vergleich zum Börsenindex bereits bei etwa ± 15 €/MWh liegt. Selbst bei einem Preisniveau zwischen 0 und 25 €/MWh liegt die Bandbreite der getätigten Geschäfte bei etwa ± 13 €/MWh zum mengengewichteten Mittelwert. Im Minimum liegt die Bandbreite der 5 % bzw. 95 %-Quantile bei einem Börsenindex zwischen 25 und 50 €/MWh bei etwa ± 10 €/MWh. In solchen Situationen mit vergleichsweise niedrigen Börsenpreisen würde

ein relativer Aufschlag von 25 % auf den Börsenindex sein ursprüngliches Ziel verfehlen, in der Größenordnung der 5 bzw. 95%-Quantile zu liegen. Es ist also erkennbar, dass zur hinreichenden Anreizwirkung hierzu das Element des Mindestabstands in Form des absoluten Aufschlags benötigt wird. Mit dem vorgeschlagenen Auf- bzw. Abschlag von ± 10 €/MWh liegt dieser relativ nahe an - tendenziell aber unter - den beobachtbaren 5 bzw. 95%-Quantilen der getätigten Börsengeschäfte.

Bei hohen bzw. niedrigen Indexwerten sind die mittleren Abstände des Börsenindex deutlich höher. In diesen Situationen wäre der absolute Aufschlag von ± 10 €/MWh für eine hinreichende Anreizwirkung nicht mehr ausreichend. Hierfür wird der relative Aufschlag benötigt. Dessen vorgeschlagene Parametrierung von ± 25 % liegt weitestgehend sogar unter den beobachtbaren 5% bzw. 95%-Quantilen. Es könnte somit aus Sicht der ÜNB allenfalls überlegt werden, ob der relative Mindestaufschlag in Situationen mit hohen Börsenpreisen zu niedrig gewählt wäre. Da allerdings in systemkritischen Situationen neben der Börsenpreiskopplung zudem das flankierende Element der Knappheitskomponente den AEP mitbestimmt, gleichzeitig die Börsenpreiskopplung eine zu hohe Pönalisierung der BKV verhindern soll, halten die ÜNB an dem vorgeschlagenen Aufschlag von 25 % fest.

Die ÜNB halten die vorgeschlagene Parametrierung des Mindestabstands daher für sachgerecht und eine Anpassung des Mindestabstands wird abgelehnt.

2.5.2 Erhöhung des Mindestabstands

Einordnung der Stellungnahmen:

Eine Stellungnahme legt nahe, den Mindestabstand zu erhöhen, wenn die Liquiditätsschwelle im Viertelstundenhandel nicht erreicht werden sollte. Zudem könnte gemäß der Stellungnahme geprüft werden, ob der Mindestabstand in Abhängigkeit vom bei der Börsenpreiskopplung berücksichtigten Index situationsabhängig parametrisiert und insbesondere bei Berücksichtigung des Stundenindex erhöht werden sollte. Hintergrund dieser Überlegungen besteht darin, dass der Abstand zwischen dem Stundenindex und dem 5 %-bzw. 95 %-Quantil des Viertelstundenhandels größer sein kann, als der Abstand zwischen dem Viertelstundenindex und dem 5 %-bzw. 95 %-Quantil des Viertelstundenhandels. Für dieselbe Anreizwirkung müsste dementsprechend dann ein größerer Mindestabstand gewählt werden.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB können den vorgetragenen Zusammenhang nachvollziehen und halten den resultierenden Vorschlag zur Erhöhung des Aufschlages bei Berücksichtigung der 1h-Produkte im Rahmen des konsultierten Vorschlags der ÜNB für im Grundsatz korrekt und nachvollziehbar. Wie in Abschnitt 2.3 aufgeführt, schlagen die ÜNB allerdings einen überarbeiteten Ansatz zur Börsenpreiskopplung vor, der ausschließlich die Verwendung eines Index vorsieht. Dieser wird immer, zumindest anteilig, auf Basis von Viertelstundengeschäften gebildet und der Ein-

fluss der Stundengeschäfte auf den Index nimmt somit deutlich ab. Darüber hinaus wird durch die Berücksichtigung aller in Deutschland tätigen NEMOs eine weitere Erhöhung des Volumens der zu berücksichtigenden Viertelstundengeschäfte erreicht. Nicht zuletzt erwarten die ÜNB generell und auch als Ergebnis der Überarbeitung der Börsenpreiskopplung eine Erhöhung der Handelsvolumen der Viertelstundenprodukte.

Im Rahmen der Auswertungen der Handelsgeschäfte zeigte sich, dass im ersten Halbjahr 2019 der Index in rund dreiviertel aller Viertelstunden nur Viertelstundengeschäfte umfasst – und auch in den verbleibenden Viertelstunden hätten die Viertelstundengeschäfte im Mittel etwa dreiviertel des Volumens des Index dargestellt. Dies zeigt, dass im Rahmen der aktuellen Marktsituation der im Ergebnis sehr geringe Einfluss der Stundengeschäfte eine zusätzliche Erhöhung des Aufschlages nicht zwingend notwendig macht.

Somit erwarten die ÜNB durch die vorgenommenen Änderungen am Vorschlag zusammenfassend eine deutliche Reduktion des Einflusses der Stundengeschäfte auf den Index und halten eine Erhöhung des Mindestabstands im Gesamtkontext für verzichtbar. Dennoch werden die ÜNB diesen Aspekt im Rahmen der Anwendung der Börsenpreiskopplung beobachten und, sofern die oben dargestellten Bewertungen nicht zutreffend eintreten oder andere Effekte eintreten, im Bedarfsfall eine Erhöhung des Aufschlags erarbeiten.

Die ÜNB weisen zudem darauf hin, dass, sollte ein geringes Handelsvolumen zeitgleich mit hohen NRV-Salden auftreten, in diesen Situationen die zukünftig vorgesehene Weiterentwicklung der Knappheitskomponente den AEP mitbestimmt und somit in diesen Fällen hinreichend große Anreize zum Ausgleich der Bilanzkreise sichergestellt sein dürften.

Von einer Erhöhung des Mindestabstands in Zeitpunkten mit geringem Handelsvolumen sehen die ÜNB daher ab.

2.5.3 Überprüfung des Mindestabstandes

Einordnung der Stellungnahmen:

Eine Stellungnahme legt die regelmäßige Überprüfung des Mindestabstandes nahe – sowohl der relativen als auch der absoluten Komponente.

Antwort der ÜNB:

Eine regelmäßige Überprüfung der Eignung des Mindestabstands erscheint aus Sicht der ÜNB sinnvoll. Auslöser könnten, neben dem in Abschnitt 2.5.2 dargestellten Effekt, bspw. beobachtbare Missbrauchsfälle seitens Marktteilnehmer sein, da auch die jetzige Ausgestaltung des Mindestabstands entsprechende Situationen nicht vollständig verhindern kann. Eine Überprüfung gemäß fester Fristen erscheint hingegen nicht notwendig.

2.5.4 Mindestabstand bei niedrigen NRV-Salden

Einordnung der Stellungnahmen:

Zwei Stellungnahmen fordern, dass der Mindestabstand bei niedrigen NRV-Salden entfallen solle, da es sich hier um aus Systemsicht unkritische Zeitpunkte handelte, in denen die Summe aller Bilanzkreise nahezu ausgeglichen seien. Eine der beiden Stellungnahmen schlägt konkret vor, den Mindestabstand bei Salden zwischen -500 und +500 MW auszusetzen und außerhalb dieses Intervalls linear ansteigen zu lassen.

Antwort der ÜNB:

Auch aus Sicht der ÜNB sollen die Anreize des AEP zum Bilanzausgleich im Grundsatz bei höheren Salden des NRV höher sein als bei geringeren Salden. Einen Mindestabstand des AEP vom zu berücksichtigenden Index halten die ÜNB aber zu jedem Zeitpunkt und unabhängig vom NRV-Saldo für angemessen. Darüber hinaus wird durch die Parametrierung des Aufschlags (25 %, mindestens aber 10 €/MWh) bereits eine absolut höhere Beanreizung bei hohen Börsenpreisen umgesetzt.

Insbesondere um sprunghafte Übergänge des AEP in Zeitpunkten mit nahezu ausgeglichenen NRV-Salden zu vermeiden, wird durch die ÜNB nun vorgesehen, den Mindestabstand über ein Rampenmodell zu parametrieren. Dieses Modell sieht eine Dämpfung des Mindestabstands bei niedrigen NRV-Salden im Bereich bis ± 500 MW vor. Bei viertelstündlich vollständig ausgeglichener Systembilanz würde der Mindestabstand dann nicht wirken. Bei Salden über der Schwelle von ± 500 MW, würde der Mindestabstand vollständig wirken.

Der Mindestabstand findet somit gemäß der Argumentation in 2.5.1 in allen Zeitpunkten (außer bei vollständig ausgeglichener Systembilanz) Anwendung, wird bei niedrigen Abweichungen jedoch durch die Rampe gedämpft.

2.6 Zeitpunkt der Einführung der Börsenpreis-Kopplung

Einordnung der Stellungnahmen:

Der Vorschlag der ÜNB gemäß dem Konsultationsdokument sieht vor, die Börsenpreiskopplung spätestens mit Einführung des Regelarbeitsmarkts, frühestens aber einen Monat nach Genehmigung des Antrags einzuführen. Fast Dreiviertel der Stellungnahmen beziehen zum geplanten Zeitplan der Einführung Stellung.

Ein Viertel der Beiträge fordert, dass die Börsenpreiskopplung frühestens zeitgleich mit dem Regelarbeitsmarkt eingeführt werden sollte, um die Häufigkeit von Einzeländerungen innerhalb eines kurzen Zeitraums im System zu begrenzen. Ebenso oft wird gefordert, dass die Einführung und die Preisentwicklung des Regelarbeitsmarktes circa sechs bis zwölf Monate beobachtet werden sollte (vgl. zur Preisentwicklung Abschnitt 2.1.1). Um ausreichend zeitli-

chen Vorlauf sicherzustellen, fordern zwei Teilnehmer, dass nach Genehmigung durch die BNetzA mindestens zwölf Monate bis zur Einführung der überarbeiteten Börsenpreiskopplung vergehen sollten. Ein Beitrag wünscht sich im Sinne der Planungssicherheit einen konkreteren Zeitplan.

Auf der anderen Seite fordert ein Beitrag, die vorgeschlagene Börsenpreiskopplung möglichst zeitnah umzusetzen, um möglichst schnell den Viertelstundenhandel in den AEP einfließen zu lassen.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB erwarten im Rahmen der Einführung des Regelarbeitsmarktes ggf. wieder deutlich sinkende Regelarbeitspreise und, als direkte Konsequenz hieraus, Ausgleichsenergiepreise. Diese Entwicklung könnte zu, aus Sicht der ÜNB inakzeptablen, Anreizsituationen und in Folge dessen zu systemgefährdenden Systemungleichgewichten führen. Vor diesem Hintergrund halten die ÜNB es nicht für vertretbar die Änderung der Börsenpreiskopplung nach der Einführung des Regelarbeitsmarktes vorzusehen. Darüber hinaus würde aber auch eine Fehleinschätzung der ÜNB bezüglich der Preisentwicklung im Rahmen des Regelarbeitsmarktes lediglich dazu führen, dass die notwendigen Anreize des AEP dann ohnehin wieder über die Arbeitspreise und nicht über die Börsenpreiskopplung erzielt würden.

Auch eine zwingend zeitgleiche Einführung mit dem Regelarbeitsmarkt halten die ÜNB für nicht sachgerecht. Dies insbesondere deshalb weil die Änderung der Börsenpreiskopplung zum Monatswechsel erfolgen sollte, wohingegen die Einführung des Regelarbeitsmarkts durchaus auch untermonatlich erfolgen kann.

Der von den ÜNB vorgeschlagene Einführungszeitpunkt bleibt somit unverändert.

2.7 Veröffentlichungen

Einordnung der Stellungnahmen:

Fünf Stellungnahmen fordern eine möglichst zeitnahe Veröffentlichung des Index, auf dem die Börsenpreiskopplung beruht. Eine weitere fordert die Veröffentlichung am Folgetag. Zwei Stellungnahmen fordern, dass sofern die NEMOs den Index veröffentlichen, diese Veröffentlichungen zeitgleich erfolgen sollen.

Antwort der ÜNB:

Bei der Indexberechnung handelt es sich um einen neuen technischen Prozess, bei dem durch die ÜNB umfassende Daten der NEMOs angefordert und verarbeitet werden müssen. Die Berechnung und Veröffentlichung des Index ist somit teilweise auch von den NEMOs abhängig. Es wird eine tägliche Veröffentlichung des Index nach Können und Vermögen, spätestens aber mit der Veröffentlichung des reBAP (20. Werktag des Folgemonats) angestrebt.

Gleichzeitig wird geprüft, inwiefern die Veröffentlichung des Index mit den NEMOs abgestimmt werden kann.

2.8 Knappheitskomponente

Einordnung der Stellungnahmen:

Zusätzlich zur Börsenpreiskopplung sieht das Konzept der AEP-Berechnung als flankierendes Element eine Knappheitskomponente vor, die in systemkritischen Situationen den AEP stützen soll, so dass in derartigen Situationen für BKV der Anreiz zur Bilanzkreistreue sichergestellt wird. Die ÜNB haben aktuell lediglich die Überarbeitung der Börsenpreiskopplung konsultiert.

Daher weisen zwei Stellungnahmen auf die Relevanz der Ausgestaltung dieses Elementes hin und eine weitere Stellungnahme fordert, dass die Wechselwirkungen zwischen der Knappheitskomponente und der Börsenpreiskopplung zu untersuchen seien. Aufgrund möglicher Wechselwirkungen wird die separate Ausgestaltung der Elemente der Börsenpreiskopplung und der Knappheitskomponente kritisch gesehen.

Antwort der ÜNB:

Neben der Börsenpreiskopplung wurde das gesamte Konzept der AEP-Berechnung durch die ÜNB überarbeitet. Die einzelnen Berechnungsmodulare wurden von den ÜNB im Begleitdokument⁵ des Antrags vorgestellt. Aus dem Dokument wird ersichtlich, dass die jetzige Ausgestaltung der Börsenpreiskopplung eine spätere Überarbeitung des Knappheitselementes voraussetzt, da die Börsenpreiskopplung alleine nicht in der Lage ist, systematisches systemdestabilisierendes Verhalten der BKV vollständig zu verhindern.

Die ÜNB haben bei der Ausgestaltung der Börsenpreiskopplung und insbesondere bei der Parametrierung des Mindestabstands die Wechselwirkungen mit der Knappheitskomponente bereits adäquat berücksichtigt. Da die Börsenpreiskopplung losgelöst vom NRV-Saldo in jedem Zeitpunkt gelten soll, gleichzeitig Existenzprobleme von BKV ausgeschlossen werden sollen, ist im Rahmen der Börsenpreiskopplung lediglich eine sanfte Anhebung des AEP vorgesehen.

Würde die Knappheitskomponente nicht entsprechend der Vorgaben der ÜNB überarbeitet werden, müsste zur Gewährleistung der Systemsicherheit die Börsenpreiskopplung erneut angepasst werden. Beispielsweise wäre eine deutliche Erhöhung des Mindestabstands denkbar, die zusätzlich eine Abhängigkeit vom NRV-Saldo aufweisen könnte.

⁵ Abrufbar unter: <https://www.regelleistung.net/ext/static/konsultation-aep-2019>

2.9 Behandlung von Mehrerlösen

Einordnung der Stellungnahmen:

Durch die Börsenpreiskopplung können Mehrerlöse bei den ÜNB im Zuge der Ausgleichsenergieabrechnung anfallen. Der Vorschlag der ÜNB sieht vor, diese unverändert – also analog zum heutigen Vorgehen – zusammen mit den weiteren Komponenten der Kappung der AEP und dem 80%-Kriterium jahresweise zu verrechnen und in die Netzentgelte zu verrechnen (vgl. Vorgaben der Festlegung der BNetzA BK6-12-024 hierzu).

Zur Verwendung dieser Mehrerlöse nehmen sieben Teilnehmer Stellung. Ein Beitrag fordert, die Ausgestaltung einer Rückführung in das System zu diskutieren. Vier Konsultationsteilnehmer streben explizit eine Rückführung der Mehrerlöse an die BKV an. Zwei Konsultationsteilnehmer wünschen sich Transparenz zur Höhe und Verwendung der Mehrerlöse.

Antwort der ÜNB:

In der Festlegung der BNetzA BK6-12-024 wurde die Börsenpreiskopplung erstmalig eingeführt und dabei bereits der Umgang mit Mehrerlösen geregelt. Um die Anreize für BKV nicht zu konterkarieren, wurde seitens der BNetzA beschlossen, dass die Mehrerlöse nicht den BKV zurückgeführt werden dürfen. Gleichzeitig dürfen die Mehrerlöse nicht bei den ÜNB bleiben. Daher wurde eine Verrechnung über die Netzentgelte festgelegt.

Die damalige Begründung ist auch auf die heutige Situation weiterhin zutreffend. Die Verrechnung der Mehrerlöse über die Netzentgelte ist darüber hinaus auch zukünftig konform zur EB-VO. Dagegen wäre eine Rückführung der Mehrerlöse über die AEP-Verrechnung nach Einschätzung der ÜNB nicht konform zur EB-VO, da die Verordnung klare Untergrenzen für den AEP vorgibt, die nicht unterschritten werden dürfen. Transparenz über die Höhe der über die Netzentgelte verrechneten Mehr-/Mindererlöse besteht bereits heute durch die entsprechende Veröffentlichung der ÜNB.

Die ÜNB halten daher an ihrem jetzigen Vorschlag fest, die Mehrerlöse unverändert zu behandeln.

2.10 Sonstige Aspekte

2.10.1 Branchenvorschlag AEP-Kappung

Einordnung der Stellungnahmen:

Die Berücksichtigung eines von der *Brancheninitiative der Direktvermarkter* erarbeiteten Branchenvorschlags zur AEP-Kappung soll nach Forderung eines Viertels der Rückmeldungen berücksichtigt werden.

Antwort der ÜNB:

Das Thema der Kappung der Ausgleichenergiepreise steht nicht im Zusammenhang mit der konsultierten Börsenpreiskopplung. Die ÜNB weisen zudem darauf hin, dass der Vorschlag der Brancheninitiative aus Ihrer Sicht, wenn überhaupt, nur als Übergangslösung geeignet wäre - eine dauerhafte Begrenzung der AEP ist aus Sicht der ÜNB nicht mit dem Energy-Only-Markt und dem EnWG vereinbar. Darüber hinaus hätte auch diese Regelung, sofern sie als Antrag eingereicht hätte werden sollen, vorab durch die ÜNB konsultiert werden müssen.

2.10.2 Benennung des Index

Einordnung der Stellungnahmen:

Vier der Stellungnahmen fordern, dass der in der Konsultation als ID-500 bezeichnete Index umbenannt werden sollte, um ihn von börsenspezifischen Indizes abzugrenzen.

Antwort der ÜNB:

Der Index wird in ID-AEP umbenannt, um den Bezug zur gewählten Schwelle von 500 MW nicht in der Bezeichnung des Index abzubilden. So wird vermieden, dass der Index bei möglichen Weiterentwicklungen umbenannt werden muss.

2.10.3 Beibehaltung der technischen Preisgrenze

Einordnung der Stellungnahmen:

Eine Stellungnahme fordert die Beibehaltung der technischen Preisgrenze von 9.999 €/MWh für Arbeitspreisgebote.

Antwort der ÜNB:

Das Thema steht nicht im Zusammenhang mit der konsultierten Börsenpreiskopplung.

2.10.4 Einheitlicher Bilanzkoordinator

Einordnung der Stellungnahmen:

Eine Stellungnahme schlägt einen einheitlichen Bilanzkoordinator (BIKO) vor, der die Arbitragemöglichkeiten zwischen den Regelzonen ausräumen könnte.

Antwort der ÜNB:

Das Thema steht nicht im Zusammenhang mit der Börsenpreiskopplung. Symmetrische und in Deutschland einheitliche AEP sorgen zudem dafür, dass keine regelzonenübergreifende Arbitrage möglich ist.

2.10.5 Veröffentlichungen verschiedener Informationen

Einordnung der Stellungnahmen:

In einigen Stellungnahmen wird zur Erhöhung der Transparenz die zeitnahe Veröffentlichung der NRV-Salden, der SRL- und MRL-Abrufe, der Zusatzmaßnahmen und der Auktionsergebnisse des Regelarbeitsmarktes gefordert.

Antwort der ÜNB:

Die Veröffentlichungs-Themen stehen nicht im Zusammenhang mit der Börsenpreiskopplung. Die EB-VO enthält zudem Transparenzvorgaben und Veröffentlichungsfristen, welche von den ÜNB eingehalten werden. Aufgrund zunehmender regelzonenübergreifender Kooperationen der deutschen mit ausländischen ÜNB kann aus den Regelleistungsabrufen zukünftig zudem nicht mehr direkt auf den NRV-Saldo geschlossen werden.

3 Änderungen zum ursprünglichen Antrag

Zusammenfassend ergeben sich unter Berücksichtigung der obenstehenden Aus- und Bewertung der Stellungnahmen, gegenüber dem ursprünglichen Antrag zur Änderung der Börsenpreiskopplung, folgende Änderungen:

1. Die Geschäfte aller in Deutschland tätigen NEMOs, die einen Intradayhandel durchführen, und Kennzahlen dieser Geschäfte den ÜNB übermitteln, werden bei der Börsenpreiskopplung berücksichtigt. Die ÜNB beabsichtigen, eine entsprechende Index-Berechnung zu etablieren.
2. Wenn der Viertelstundenhandel als ausreichend liquide eingeschätzt wird, wird nicht das Minimum bzw. Maximum der Indizes aus dem Viertelstunden- und dem Stundenhandel gebildet, sondern ausschließlich ein Index auf Basis des Viertelstundenhandels berücksichtigt.
3. Der vollständige Rückfall auf Geschäfte des Stundenhandels, in Situationen in denen der Viertelstundenhandel als nicht ausreichend liquide eingeschätzt wird, entfällt. Stattdessen werden in diesen Situationen neben den Geschäften des Viertelstundenhandels zusätzlich Geschäfte des Stundenhandels berücksichtigt. Es wird ein kombinierter Index berechnet, der die Geschäfte des Viertelstundenhandels und zusätzlich die letzten gehandelten Geschäfte des Stundenhandels berücksichtigt (Gesamtvolumen 500 MW).
4. Um sprunghafte Übergänge des AEP in Zeitpunkten mit nahezu ausgeglichen NRV-Salden zu vermeiden, wird der Mindestabstand über ein Rampenmodell zwischen -500 MW und +500 MW parametrisiert.